



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Des Hochwürdigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/
Herrn Herman Wernern Bischoffen zu Paderborn/ des
Heil. Römischen Reichs Fürsten/ und Graffen zu
Pyrmond/ [et]c. Verbesserte Brandt-Ordnung**

Hermann Werner <Paderborn, Bischof>

Newhaus

[Text]

urn:nbn:de:hbz:466:1-41046



Von Gottes Gnaden /

Wir HERMAN WERNER / Bischoff zu
Paderborn / des Heil. Römischen Reichs Fürst /
und Graff zu Pyrmondt / zc.

Shuen kundt und fügen hie
mit zuwissen / Demnach Wir
von Zeit Unserer Fürstl. Re-
gierung / auß denen / leider !
allzu bekanten vielfaltigen
Begebenheiten / höchst schmerzlich erleben
müssen / was gestalt dieses uns anvertrau-
tes Stiff / einige Jahren hero / durch hin und
wieder entstandene offtmahlige Fewsbrun-
sten / in mercklichen Abgang gerathen / und
dadurch verschiedene Stätte und Dorffschaf-
ten / entweder ganz / oder doch mehrentheils

iiii

4
 eingeäschert/und zu Grundt gelagt worden/
 und dan die Erfahrung fast jedesmahls gege-
 ben/dasß dieses Landt verderbliches übel/auß
 Fahrlässigkeit und verwarhrlosung Fewr und
 Lichts herrühren thue / dasß wir dahero auß
 Fürst vätterlicher Vorsorge/ umb Unsere ge-
 trewe Underthanen von fernere Brandt-
 schaden/so viel mensch und möglich zu præser-
 viren/ der hohen ohnumbgänglichen Noht zu
 seynerachtet/ eine beständige in verschiedenen
 Articulen verfassete Brand-Ordnung/begreif-
 fen/und in offenem Truck außgehen zu lassen.

I. Sezen/ ordnen und wollen solchem
 nach erstens/dasß alle und jede Unsere Landt-
 sassen und Underthanen bey ohnnachlässiger
 hoher/ und/ nach befinden/Leib und Lebens-
 Straff / auch Confiscation aller Haab und
 Güter / bey welchem die Fewsbrunst am
 ersten ihren Uhrsprung auß fahrlässiges Ver-
 schülden nehmen wird/ hinführo auß Fewr
 und

und Licht/so wol bey Tag als bey Nacht/mit höchsten Fleiß und Sorgen/gute Acht haben/ und daran keine/ auch die geringste Unachtsam oder Fahrlässigkeit verspüren lassen/ sondern als getreufleißig und vorsichtige Haushaltere in Gebrauch und Verwahrung Feurs und Lichts je und allezeit sich bezeigen sollen.

2. Und weilen nun zwentens dahero viele höchstschädliche Feurs Brunsten entstanden / daß des Winters über bey dem Licht das Flachß und Hanff verarbeitet/ daß Korn außgedroschen / auch sonst in Schewren und Ställen/andere Arbeit verrichtet wird / So wollen Wir das Flachß und Hanff Arbeiten bey dem Licht/und zwar jedesmahls bey Vermeidung fünff Boltgulden Straff hie mit gänzlich verbotten/und zugleich inhibirt haben/ daß kein Flachß noch Hanff in denen Häuseren oder anderen Gebäwen vor dem Feur oder in dem Ofen getrücknet/oder in andere Weiß bey dem Licht zubereitet werde.

3. So viel aber drittens zu nächtl
cher Zeit das Treschen anbelanget / können
Wir solches der Nohturfft nach / zwar gesche
hen lassen / jedoch anderer Gestalt nicht / als
daß dazu eine wohlschliessende / und festzuge
machte Leuchte / zumahlen aber keine offene
Lampen / oder andere Lichter / bey Vermei
dung seßberührter fünff Goltgülden Straff
gebraucht werde.

4. Gleicher Gestalt verordnen und
wollen Wir vierdtens / daß in Schewren /
Ställen / auff den Balcken / und sonst an
allen Ohrten / wo Stroh und andere anzün
dende Materie hingelegt ist / niemand mit
blossen Licht / oder Lampen gehen / sonderen so
oft es an dergleichen Ohrten / bey nächtllicher
Zeit / zu gehen / die Nohturfft erfordert / jedes
mahls eine verschlossene Leuchte gebraucht
werden / und sonderlich ein jeder Haußhalter
daran seyn solle / daß sie keine Kinder / noch
andere

andere unachtsame Bedienten / mit oder ohne Leuchte / an solche sorgliche öhrter schicken / sonderen entweder die Haußhaltere selbst / dahin gehen / oder ihre vorsichtige Haußgenossen / mit der verschlossener Leuchte dazu gebrauchen sollen.

Q 5. Zu dem End dan befehlen Wir fünff-
 tens / allen Unseren Haußhaltenden Burge-
 ren und Einwohneren in denen Stätten und
 Dörffern / eine solche wohlversehene Leuchte
 lengst innerhalb vier Wochen Zeit / nach be-
 sehungener Publication dieses / bey drey Golt-
 gulden Straff / sich zu verschaffen / massen Wir
 die Fürstväterliche Anstalt in Unserer Statt
 Paderborn machen wollen / daß ein jeder da-
 selbst solche leuchte in träglichen Preiß bekom-
 men möge.

C 6. Und damit nun sechstens / solches
 ohne einigen Aufschub / werckstellig gemacht
 werde / So befehlen Wir Unseren Beambten /
 und

und Gerichtshaberen/ auff dem Landt/ auch
 Burgermeister und Rath in denen Stätten/
 nach verfließung jetztbestimbter vierwochiger
 Frist/ durch zwey dazu beändende Persohnen
 alle Häuser visitiren, und denen Visitatoribus
 die Leuchte vorbringen zu lassen/ gestalt/ ob sol-
 che tauglich/ zu examiniren, und ab dem Be-
 finden/ an Unsere Regierungs Rätthe umb-
 ständtlich zu berichten/ und zu gleich diejeni-
 ge/ bey welchen keine solche Leuchte gefunden
 worden/ zu specificiren, umb dieselbe mit wil-
 kührlicher Straff alsofort zu belegen / und
 weitere Verordnung desfalls zu ertheilen.

7. Weilen auch siebendens viele Ex-
 empla verhandē/ daß durch das Tubackpfeif-
 fen und rauchen dergleichen Gewrsbrünsten
 entstanden/ derowegen so wird jeden Bürger
 und Einwohnern/ Knechten/ Tagelöhnern/
 und anderen Arbeiteren/ auch sonsten män-
 nighen vorhaubts das Tubacktrincken/
 pfeyf.

pfeiffen und rauchen / in Schewren / Stäl-
 len und anderen gefährlichen sorglichen öhra-
 teren / allwo Strohe oder andere leicht an-
 zündende Sachen verlegt werden / absonder-
 lich aber beym Dreschen und anderer Arbeit /
 so wohl bey Tag als bey Nacht / bey Fünff
 Goldgülden Straff gänzlich verbotten.

8. So dan zum Sten bey ebenmässiger
 Straff hiemit verordnet / daß niemand ange-
 füllete Pfeiffen / alsz warin sich Fewr gar leicht
 enthalten mag / in denen Taschen und Klei-
 deren bey sich tragen / noch sonst anderstwo
 als nur allein nächst bey der Fewr - Stätte /
 oder an solchem Ohrt / wo gar keine Gefahr
 seyn könne / hinlegen solle.

9. Imgleichen wird neuntens das Schies-
 sen und Placken mit denen Büchsen und Köh-
 ren in Unseren Stätten und Dörffern / hie-
 mit nochmahlen bey gleicher Straff inhibirt
 und eingestelt.

B

Io. Wir

Io. Wir wollen auch zehentens / Unsere wegen des Vagirenden Gesindel / Zigeuner und landtsreichender Bettleren hiebevorn ergangene Verordnungen anhero wiederholet / und nochmahlen anbefohlen haben / daß dergleichen keine in hiesigem Unserem Stifft und Fürstenthumb geduldet / übernachtet / oder einiger Aufenthalt verstattet / sonderen disfalls berührten Unseren vorherigen Ordnungen alles ihres Inhalts gehorsambst nachgelebt werde; Inmassen es die Erfahrung geben / daß von solchen bößhafften Gesindel heimlicher Brandt zu zeiten fürseßlich angelagt / oder durch Verwahrlosung veruhrsachtet worden.

II. Damit aber auch bey denen ohnversehenen Fewsbrunsten gute vorsichtige Rettung geschehen möge / wollen Wir / eilffstens / daß ein jeder so Geist / oder Weltlicher / in dessen Hauß oder Wohnung bey Tag oder Nacht

Nacht eine Fehrsbrunst entstehet / dieselbe allein / oder mit seinem Gesinde zu leschen sich nicht understehen / sondern gleich Anfangs ehe und bevor das Fehwr überhand genommen / vor allen schuldig seyn solle / das Fehwr außzuschreyen / die Nachbahr schafft umb Hülff anzuruffen / oder auffzuklopffen / zugleich auch durch jemandten von seinem Gesinde oder nächsten Nachbahrn nach dem Güstern seiner Pfarr Kirchen zu schicken / umb die Brandt-Glock alsofort rühren zu lassen.

12. Dafern aber zwölffstens die Flamme und Funcken des Fehws sich zum Dach / Fenstern / oder Schornstein des Hauses verspühren lassen würden / ohne daß der Einwohner dessen gewahr worden / solchen falls solle derjeniger / welcher allsolchen Brandt zum ersten sehen wird / so gleich überlaut / **Fehr / Fehr !** außschreyen / auff das brennende Haus /

Hauß/ mit aller Gewalt schlagen/ und die un-
wissende / oder etwa des Nachts schlaffende
Einwöhner auffkloffen/ und alsofort in negst-
borigem S. Verordneter massen verfügen /
daß die Brandt-Glocke gezogen werde.

13. Und gleich nun zum dreyzehenden
zu schleüniger Rett- und Dämpfung der ent-
stehender Feuer-Brünsten Wir die unumb-
gängliche Nohturfft zu seyn befinden/ daß in
allen Städten und Dorffschafften ein gnug-
samer Vorrath an Feuer-Leiteren/ Haken und
ledernen Eymern sofort zur Hand geschaffet
werden müssen.

14. Derowegen wollen wir vierzehn-
tens Unseren Beambten und Gerichtshabe-
ren auffm Landt/ als wohl Burgermeisteren
und Rath in denen Stätten hiemit anbesoh-
len haben / die uneingestelte Vernehmung zu
thun/ damit innerhalb sechs Wochen Zeit /
nach Publication dieses/ in jeder Statt und
Dorff-

Dorff so viele lederne Eymmer / so dann Feur-
 Leyteren und Haken in solcher quantität ver-
 fertiget / die alte beständig reparirt, und an
 bequemen öhrteren dergestalt vertheilt / und
 wohlverwahrlich auffbehalten werden / da-
 mit man sich deren in Nohtfall jedesmahls
 süeglich bedienen möge.

15. Zu dem End dann funffzehntens
 ordnen Wir / daß an jedem Ort / wo solche Ey-
 mer / Leytere und Haken hingelegt und ver-
 waret werden / die vier nächste Nachbahren /
 bey entstehender Feurs - Brunst / solche
 Instrumenta ad locum incendi; hinzubringen
 schuldig seyn sollen.

16. Und damit zum sechszehnten zu
 Dämpff- und Leschung des entstandenen
 Feurs aller Öhrten unverweilte gute Anstalt
 gemacht werden möge / Befehlen Wir Un-
 seren Beambten / Gerichtshaberen / auch
 Burgermeister und Rath in denen Stätten /

in

in jedem Dorff wenigst zwey oder drey / in jeder Statt aber wenigst vier vorsichtige Brandtmeistere aufzusehen / und zu deputiren / welche bey entstehendem Brandt / alle nöthige Instrumenten, bezuschaffen anordnen / und zu Leschung des Feurs gute vorsichtige Direction führen sollen.

17. Und wollen Wir siebenzehntens absolcher guter Veranstaltung / auch wie viel Eymmer / Leyteren / und Haken in jeder Statt und Dorffschafft vorhanden / und an welchen Öhrteren solche vertheilt / und auffbehalten werden / umbständlichen Bericht von Unseren Beampten / auch Berichtshaberen und Burgermeisteren und Rath in denen Stätten / lengst innerhalb sechs wochen nach Publication dieses / bey Vermeidung 25 Goltgülden Straff unfehlbarlich erwarten.

18. Damit aber diese Verordnung mit Uunderhaltung gedachter ledernen Eymeren desto

desto beständiger observirt werden möge/ So wollen Wir zum achtzehnten/ daß ins künfftig ein jeder auffgenommener neuer Burger in denen Stätten/ und Einkömblinge in den Dörffern neben dem gewöhnlichen Burger/ oder Einzugs Geldt/ einen ledernen Eymmer/ bey seiner Aufnahme herzu geben schuldig/ und daß kein neuer Burger oder Einwöhner von Burgermeistern und Raht in denen Stätten/ in denen Dörffern aber von Richtern und Vorstehern/ bey Vermeidung Zehen Goltgülden Straff/ anderer gestalt angenommen werden solle.

A 19. Wir verordnen und wollen ferner zum neunzehnten / daß bey etwa sich ereugender ungewöhnlicher Truckenheit / des Wetters/ in denen Dörffern sowol als Stätten/ vor eines jeden Inwöhneren Behausung ein Kübel oder Lober wenigst drey Eymmer haltendt / mit Wasser bey Tag und Nacht auß

auffgestellt / und das solches geschehe / von denen Brandtmeistern einem jeden Einwohnern angesagt / und bey Vermeidung drey Goltgülden Straff anbefohlen werden solle.

X 20. Alldieweilen aber vergeblich ist / gute Verordnungen auffzurichten / wann denen selben nicht gehorsambst nachgelebt / und zu deren beständiger Underhaltung nöhtige Vorsorg getragen wird / hierumb wollen Wir zum zwanzigsten / daß in Unseren Stätten von Burgermeistern und Rath / wie auch auff dem Lande / von Unseren Drossten / Gerichtshabern / und Beambten / sichere / entweder vorgedachte Brandtmeistere oder andere vorsichtige Persohnen bestellet werden sollen / welche Monatlich / und sürnemblich umb die Zeit / wann die Gebäwde / Häuser / und Schewren / voller rauhes Korn / Futter / Hanff / Flachs / und dergleichen angefüllet seynd /

seynd/ zum öfftern die Feurstette/ Schorn-
stein/ Backofen/ Rauchlöcher / und Feur-
kästen/ auch die öhrter/ wohin die vom Feur
genommene Aschen hingeschüttet / damit
daselbst kein Holz / oder andere anzündende
Materie seye / wie dann gleichfalls / warnit
zu nachtzeiten das verscharrte Feur für Ka-
ben und Hunden verwahret / Item ob ein
jeder mit einer wolzugemachten Leuchte vor-
erwehnter massen versehen seye / oder nicht /
besichtigen / und was daran mangelhafte
oder schädlich befunden wird/ denen Einwöh-
neren dessen Anschaff / oder Besserung jedem
vorhauptts bey fünff Goltgülden Straff an-
zubefehlen / und / dasern solchem nicht also-
forth gehorsamblich nachgelebt würde/ den
oder dieselbe Unseren des Öhrts Beambten
und Bedienten bey wilkührlicher Straff zum
Brucht-Register zu denunciiren, wie weniger
nicht die lederne Eymmer / Feur-Leuteren und
Hafen/

Hafen / in Augenschein zu nehmen / deren
 Reparation und beständige Uunderhaltung je-
 desmals mit sonderbarem Fleiß zuverfügen /
 und nöhtigen Falß Uns / oder Unsere Regie-
 rungs Rächte umb ernstliche Verordnung zu-
 belangen / mithin die Vernehmung zu thun / daß
 in Städten und Dorffschafften / wo keine
 Nachtswächtere seyn / selbige ohngesäumt
 zur fleissigen Obacht angeordnet werden.

21. Und gleich nun Wir zum ein und
 zwanzigsten diese / zu Unserer lieber Uunder-
 thanen eygenen Heyl und Wollfahrt Fürst-
 vätterliche Verordnung steht / best und unver-
 brüchlich gehalten haben wollen / derowegen
 befehlen Wir allen und jeden Unseren Be-
 ampten / Berichtshaberen / Renthemeistern /
 Amptmännern / Vogreben / Landvögten /
 Richteren und Vögten / auch Burgermeister-
 ren und Racht in denen Stätten / Vorstehe-
 ren auff den Dörffern / auch sonst allen Un-
 seren

seren Bedienten und Underthanen ins gemein / alles Ernstes auch bey wilkührlicher Geldt-Straff und Ulnad / auff die Fahrlässige / fleissige Acht zu geben / und die Contraven-toren / zu gebührender Bestrafung anzugeben / und zu denuncijren, diejenige aber / bey welchen einiger Brandt auffgehen / und am ersten entstehen würde / alsoforth gefänglich einzuziehen / demnegst über die Uhrsachen des entstandenen Brandes / und welche Persohnen daran schuldig oder verdächtig mit allem Fleiß zu untersuchen / Zeugen darüber summarie abzuhören / ein richtiges Prothocollum darüber einzurichten / und dasselbe alsobald Uns oder Unseren Regierungs-Rähten einzuschicken / mithin / wie es sich eigentlich zugetragen / umbständtlich zubedeuten / und desfalls fernere gnädigste Verordnung zuge-wärtigen / und damit sich niemand mit der Zuwissenheit zu entschuldigen haben möge /

So solle diese Brandt-Ordnung nicht allein
gehörig publicirt, und Unseren Vnderthanen
kündt gemacht/sondern auch alle viertel Jahr
durchs jedes Ohrts Pastorn von der Kanzel
abgelesen/und jedermänniglich erinnert wer-
den / derselben alles ihres Inhalts gehor-
sambst nachzukommen. Ehrkündtlich Un-
sers hierunter gesetzten Nahmens und
Secrets. Signatum auff Unserm Residenz-
Schloß Newhaus den 12 Novembris 1693.

Herman Werner.



Faint, illegible handwritten text in a cursive script, possibly a list or account, located in the lower-left quadrant of the page.

